



Entschuldigungsverfahren für die Sekundarstufe II

I Entschuldigung / Beurlaubung:

- 1) Jede Schülerin und jeder Schüler ist **verpflichtet**, ein Entschuldigungsheft zu führen! Dieses beginnt mit dem Eintritt in die Einführungsphase und ist bis zum Ende der Qualifikationsphase 2 **durchgehend** zu führen!
- 2) **Vom Arzt ausgestellte Schulunfähigkeitsbescheinigungen** sind in das Entschuldigungsheft einzuheften bzw. **einzukleben**.
- 3) Jede Fehlstunde ist **innerhalb von 6 Tagen nach Wiederaufnahme** des Unterrichts **ohne Aufforderung** des Lehrers schriftlich zu entschuldigen. **Nach Ablauf dieser Woche werden Entschuldigungen nicht mehr akzeptiert!** Unabhängig vom Grund gilt das Fehlen dann als unentschuldigt!
- 4) Bei **längeren Fehlzeiten** (mehr als 3 Tage) ist eine **telefonische oder schriftliche Nachricht** erforderlich, die **spätestens am 3. Tag** zu erfolgen hat. Sie kann auch über das Sekretariat erfolgen. Eine Entschuldigung hat **unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts** zu erfolgen.
- 5) Jede Entschuldigung wird **dem/der Tutor/der Tutorin** vorgelegt, der/die dann die versäumten Stunden als entschuldigt im digitalen Klassenbuch einträgt.
- 6) Zu akzeptierende **Entschuldigungsgründe** sind nur eigene Krankheit und sog. „höhere Gewalt“, d.h. Vorkommnisse, die der/die Schüler/in nicht selbst zu vertreten hat.
- 7) **Unentschuldigte Verspätungen** (vgl. Punkt 7) von mehr als 15 Minuten werden zusammengefasst und als versäumte Unterrichtsstunden gewertet.
- 8) Krankheitsbedingtes Fehlen an Tagen, an denen **Leistungsnachweise** erbracht werden, muss **telefonisch vor Beginn der 1. Stunde im Sekretariat** gemeldet werden. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht, so wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet. Bei wiederholtem Fehlen an Klausurtagen und bei Fehlen an einem Nachschreibtermin ist unmittelbar nach Beendigung des Fehlens eine **ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung** vorzulegen. Andernfalls wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet.
- 9) **Beurlaubung** für Stunden, die aus **vorhersehbaren Gründen** versäumt werden, erfolgen
 - a. mindestens fünf Schultage vorher durch den/die Tutoren/in bzw. Klassenlehrer/in: bis zu sechs Tagen, darüber hinaus durch den Schulleiter
 - b. direkt vor bzw. nach den Ferien in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beim Schulleiter.

ACHTUNG: Beurlaubungen werden nicht nachträglich ausgesprochen!

II Verfahren bei unentschuldigter Abwesenheit:

- Unentschuldigt gefehlte Stunden werden mit 0 Punkten gewertet.
- Bei Auffälligkeiten entschuldigter und unentschuldigter Fehlzeiten werden Maßnahmen entsprechend des schulinternen Absentismuskonzeptes eingeleitet:
 1. Schritt (50-100 Fehlstunden pro Halbjahr):
 - Gespräch mit der Schülerin / dem Schüler und den Erziehungsberechtigten
 - Bekanntgabe der Fehlzeiten
 - Aufzeigen von Folgen bei weiterem unentschuldigtem Fehlen
 2. Schritt (100-200 Fehlstunden pro Halbjahr):

- Einbeziehung der Schulsozialarbeit
- Pädagogische Fallbesprechung (mit SL-Mitglied, TutorIn, Fachlehrkräften, Schulsozialarbeit)
- Beschluss weiterer Maßnahmen → z.B. Schriftliche Schulpflichterinnerung durch Stufenleitung, Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, Überleitung zum schulpsychol. Dienst, Einschaltung des Fachdienstes Jugend

3. Schritt (> 200 Stunden pro Halbjahr):

- Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann die Leistung einer Schülerin/eines Schülers, die/der in einem Kurs 5 Stunden nicht hinreichend begründet versäumt hat, mit 0 Punkten bewertet werden.
- ggf. weitere Maßnahmen, erneute pädagogische Konferenz, Information an die Schulaufsicht, Einleitung eines Bußgeldverfahrens, zwangsweise Zuführung zum Unterricht

Nach § 19 Abs. 4 des Schulgesetzes gilt folgende Regelung:

- Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn des Schuljahres darauf hingewiesen wurde. *(Anmerkung: Der Hinweis auf diese Möglichkeit erfolgt mit diesem Schreiben!)*

Nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung (30.09.2021) gilt:

- Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden. (Damit sind alle zu einem bekannten Termin zu erbringenden Leistungen gemeint, z.B. Vorträge, schriftliche Hausaufgaben.)

Daraus ergibt sich nach §12 Abs. 2:

- Halbjahresleistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungs-pflichtige Leistung handelt, müssen Schülerinnen und Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.

Gü, 23.08.2023

→ Zurück an Herrn Güth

Wir haben die Belehrung über das Entschuldigungsverfahren und das Verfahren bei unentschuldigter Abwesenheit in der Sekundarstufe II zur Kenntnis genommen:

Name des Schülers / der Schülerin: _____

Schüler / Schülerin, Datum

Erziehungsberechtigte, Datum